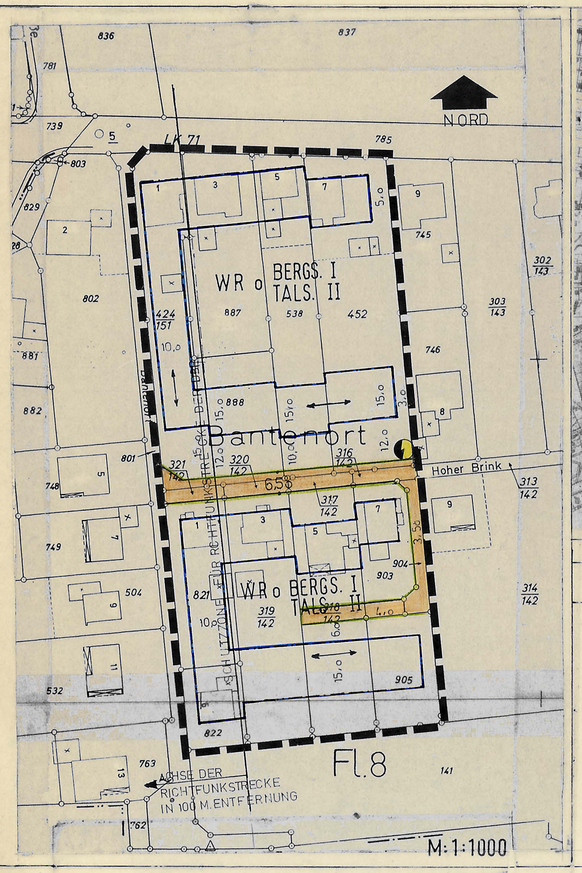




ÜBERSICHTSPLAN M: 1:10.000

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) B.BAU G.

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- WR — REINES WOHNGEBIET
- O — OFFENE BAUWEISE
- I/II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- TRAFOSTATION 10KV (GEPLANT)
- FIRSTRICHTUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 17 BAUNVO		
GESCHOSSZAHL	GRZ	GFZ
I	0,4	0,5
II	0,4	0,8

NACHRICHTLICHE ANGABEN

——— BEREICH DER SCHUTZONE FÜR DIE RICHTFUNKSTRECKE DER DBP

STADT LÜBBECKE

ORTSTEIL GEHLENBECK

BEBAUUNGSPLAN No. G. 19

„BANTENORT"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STRASSE BANTENORT, HEKEWEG, DER WESTGRENZE DER FLURSTÜCKE 745, 746, 313/142, 314/142 UND DER NORDGRENZE DES FLURSTÜCKES 141 DER FLUR 8 GEMARKUNG GEHLENBECK.

~~OFFENLEGUNGSEXEMPLAR~~

4. AUSFERTIGUNG

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 13. AUGUST 1982

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN - LÜBBECKE, DEN 13. AUGUST 1982

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

Text

A

Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91/ SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.10.1979 (GV NW S. 594).

Die Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24. November 1982 (GV.NW. Nr. 67 vom 16. Dezember 1982, S. 753).in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

Verstöße gegen die gemäß § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) 1 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

B

Festsetzungen

1. Im Bebauungsplangebiet sind gemäß § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung genannte Ausnahmen nicht zulässig.
2. Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Die Aufstellung von Fertiggaragen in Stahlblechausführung ist aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung aufeinander abzustimmen.
3. Die Hauptgebäude sind als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35-45° auszubilden. Drempelwände bis 0,90 m sind allgemein zulässig.
4. Die im Plan festgelegte Geschoßzahl wird als Höchstgrenze festgesetzt. Hierbei muß das 2. Geschoß im Dachgeschoß liegen.
5. Behelfsbauten (bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.Ä.) dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

Der genehmigte Bebauungsplan ist am gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lübbecke, den

Der Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 a BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. S. I 949 ff) hat in der Zeit vom 6.8.1981 bis einschl. 20.8.1981 stattgefunden.

Lübbecke, den 21. 8. 1981 Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 9.7.1981 gemäß § 2 a Abs. 1 BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 7.8.1981 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 10.8.1981

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GO NW wurde am 15.3.1982 durch Dringlichkeitsbeschluß der Bebauungsplan nebst Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Lübbecke, den 16.3.1982

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.4.1982 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW den Dringlichkeitsbeschluß vom 15.3.1982 genehmigt.

Lübbecke, den 23. 4. 1982

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 13.4.1982 bis einschl. 14.5.1982 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 15.7.1982 Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG und § 4 (1) GO NW am 23.6.1982 vom Rat der Stadt Lübbecke als Satzung beschlossen worden.

Lübbecke, den 25. 6. 1982

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Hat vorgelegen.

Detmold, den

Az.:

Der Regierungspräsident
Im Auftrage: